

Antragsteller (Firma, Verantwortliche Person)	Telefon-Nr. des Antragstellers
Betriebsitz der Firma (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Mobiltelefon-Nr. des Antragstellers
Wohnsitz des Antragstellers (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Fax-Nr. des Antragstellers

E-Mail-Adresse

Stadt Offenbach am Main
 Ordnungsamt
 Abteilung 1
 63061 Offenbach am Main

**Antrag
 auf Sondernutzung an
 öffentlichen Flächen in der Stadt
 Offenbach am Main**

Ich beantrage hiermit die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Flächen.

I. Geplante Art der Sondernutzung

Aufstellen von

Warenständern

einem Werbeständer

Informationsständen

Sonstiges:

II. Detaillierte Beschreibung

Art, Anzahl, Größe, Material

Ort der Nutzung (Bitte auf Seite 2 des Formulars eine bemaßte Skizze anfertigen!)

Betroffene Straßenteile (Fußgängerzone, Gehweg, Fahrbahn, Parkstreifen...)

III. Umfang der Nutzung (Abmessungen der beantragten Fläche)

Länge / Tiefe Breite

Platzbedarf in m² **oder**

Platzbedarf wie im Vorjahr ja nein

IV. Dauer der Nutzung

Ich beantrage die Erlaubnis zur Sondernutzung für den Zeitraum

vom

bis

Evtl. weitere Detailangaben zur Dauer der Nutzung

V. Weitere Bemerkungen / Skizze (entfällt bei Platzbedarf wie im Vorjahr)

Bemerkungen (z.B. Verweis auf weitere Anlagen zum Antrag, Fotos etc.)

Skizze

Ort, Datum

Unterschrift

VI. Wichtige Informationen für den Antragsteller

Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt dann vor, wenn der öffentliche Straßenraum über den Gemeingebrauch (Gehen, Fahren, Parken) hinaus genutzt werden soll.

Dazu gehört die Lagerung von Baumaterialien, das Aufstellen von Warenständen, Werbeständern auf der Straße, dem Gehweg, in der Fußgängerzone, etc.

Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis. Rechtsgrundlagen hierfür sind das Hessische Straßengesetz (§ 16), die Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes und die Sondernutzungssatzung der Stadt Offenbach am Main.

Für eine Sondernutzung sind gem. § 18 des Hessischen Straßengesetzes Gebühren zu erheben. Die Gebühren der am häufigsten nachgefragten Sondernutzungen finden Sie auf der nächsten Seite.

Sondernutzungserlaubnisse werden nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes zeitlich befristet bzw. auf Widerruf erteilt.

Wichtige Hinweise für das Ausfüllen des Antragformulars:

Tragen Sie bitte die Angaben vollständig und gut lesbar ein; dies ermöglicht uns eine zügige Bearbeitung Ihres Antrags.

Benennen Sie bitte alle Gegenstände, welche am Ort der Sondernutzung auf- bzw. abgestellt werden sollen, und berücksichtigen Sie diese bei der Skizze. Die Überlassung der öffentlichen Verkehrsfläche berechtigt nicht, zusätzliche Gegenstände dort abzustellen.

Ihr Ansprechpartner beim Ordnungsamt der Stadt Offenbach am Main ist Herr Schmidt erreichbar unter:

Tel. (0 69) 80 65 - 28 07

Fax (0 69) 80 65 - 23 19

E-Mail Sondernutzungen-Verkehr@offenbach.de.

Die Sondernutzungssatzung finden Sie im Internet unter www.offenbach.de. Geben Sie dazu auf der Startseite bitte unter „Suchen“ den Begriff „Sondernutzungssatzung“ ein.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Ordnungsamt

Haus- u. Paketanschrift: Berliner Straße 60 63065 Offenbach Internet: www.offenbach.de	Öffentl. Verkehrsmittel: Buslinie 101, 103, 105, 120 - Marktplatz S-Bahn S1, S8, S9 – Marktplatz, Süd-Ost-Ausg.	Bankverbindung: Städtische Sparkasse Offenbach IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58 BIC: HELADEF1OFF	Sprechzeiten Mo, Di, Fr 8-12 Uhr, Do 10-12 u. 15-18 Uhr
--	--	---	--

VII. Anhang: Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Betrag in Euro</u>
1. Warensteigen, Warenauslagen je qm beanspruchte Straßenfläche	
a) für die innerstädtische Fußgängerzone einschließlich Marktplatz	a) 2,50 je Woche
b) für das übrige Stadtgebiet	b) 2,00 je Woche
2. Werbeständer (bis 1,20 m Höhe und 0,80 Breite) je Ständer	
a) für die innerstädtische Fußgängerzone einschließlich Marktplatz	a) 2,50 je Woche
b) für das übrige Stadtgebiet	b) 2,00 je Woche
3. Werbeaktionen vor den Geschäftsräumen	20,00 je Tag
4. Verkaufsstände bei Umbaumaßnahmen vor den Geschäften bis 10 qm	5,00 je Tag
5. Außengastronomie	
a) Aufstellen von Tischen u. Stühlen pro qm	2,50 je Monat in den Monaten April – September 1,00 je Monat in den Monaten Oktober – März
b) Podest	10,00 je Monat
6. Plakate	
a) Plakatwerbung im öffentlichen Interesse	a) 0,50 je Standort und Kalendertag
b) Großflächenplakate für Zirkusse, Volksfeste, Volksbelustigungen	b) 0,50 je Standort und Kalendertag
7. Volksfeste, Kerbveranstaltungen	20 % der ges. Bruttoeinnahmen aus der Vergabe der Standplätze
8. Lagerung von Material, Arbeitsgeräten auf öffentlichen Flächen (außerhalb von Baustellen)	
a) bis 10 qm	a) 5,00 je Tag
b) über 10 qm	b) 7,50 je Tag
Mindestgebühr jedoch	50,00